- 30. 1. Liegt, falls aus der Borbehaltlosigkeit des Berhaltens bei gewissen Borgangen oder gewissen Billenserklärungen auf einen Berzichtwillen geschlossen werden soll, die Beweistast demjenigen ob, welcher die Borbehaltlosigkeit, oder demjenigen, welcher einen erklärten Borbehalt behandtet?
- 2. If die Anordnung einer Eidesleiftung durch Beweisbeschluß uach §. 426 Abs. 2 C.B.D. nur dann zuläffig, wenn demnächst über das fragliche Angriffs- ober Berteidigungsmittel durch Zwischenurteil vorweg entschieden wird?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 14. März 1892 i. S. B. (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. VI. 318/91.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Einer auf Zahlung bes Restkaufpreises für ratenweise gelieferte Mauersteine gerichteten Klage war aufrechnungsweise ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzuges bei den Lieferungen entgegengesetzt worden. Der Kläger hatte sich demgegenüber darauf berufen, daß der Beklagte die Lieferungen entgegengenommen, zu einem großen

Teile auch bezahlt, endlich nach Beendigung aller Lieferungen mehrsfach Zahlung des Restes versprochen habe, ohne sich über die Verzögerung zu beschweren oder sich Schadensersat deswegen vorzubehalten, während der Beklagte wiederholt erklärt zu haben behauptet hatte, daß er den Schadensersat noch sordern werde. Das Berusungszgericht legte dem Aläger durch Beweisbeschluß über diesen Streitpunsteinen Eid auf, sah durch bessen Ableistung die erwähnte Behauptung des Beklagten als widerlegt an und verurteilte, da es unter diesen Umständen nach der konkreten Sachlage in dem Verhalten des Beklagten einen Berzicht auf den fraglichen Schadensersat erblickte, den Beklagten nach dem Klagantrage. Auf Revision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgeboben.

Mus ben Grunden:

... "Ein prozessualer Berftoß lag . . . schon insofern ber Annahme eines stillschweigenden Verzichtes zu Grunde, als burch den vom Berufungsgerichte bem Kläger abgenommenen Gid bie vom Beklagten behaupteten erheblichen Thatsachen nicht erschöpft worden sind. Der Beklagte hatte freilich nicht behauptet, bag er bei den Rahlungsveriprechungen einen Borbehalt wegen bes Berguges bes Rlagers gemacht habe, wohl aber, daß er, bevor er die erste und die meiteren Rahlungen leiftete, wiederholt bem Klager ausbrucklich erklärt habe, er werde wegen verspäteter Lieferung der Mauersteine Schabensersat forbern, und hatte hierüber bem Rläger auch ben Gib zugeschoben. Das Oberlandesgericht hat aber den Kläger nur schwören lassen, daß ihm gegenüber der Beklagte, bevor er die in der Aufftellung . . . verzeichneten Zahlungen leiftete, b. f. alfo: bevor er die erfte diefer Bablungen leiftete, nicht jene ausbrudliche Erfläruna abaegeben habe. Über die vom Beklagten behaupteten fpateren Borbehaltserklärungen ist also ber Beweis gar nicht erhoben.

Andererseits traf die vom Beklagten an diese Eidesabnahme geknüpfte prozessuale Küge, daß der Eid nicht hätte durch Beweisbeschluß, sondern nur durch bedingtes Zwischen- oder Endurteil auferlegt werden dürsen, nicht zu. Der Beklagte irrt, wenn er meint, §. 426 Abs. 2 C.B.D. gestatte die Anordnung einer Sideskeistung
über ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel
nur unter der Voraussezung, daß dann zunächst ein unbedingtes
Zwischenurteil über dieses Angriffs- oder Verteidigungsmittel erlassen

Sollte bies auch bie Ansicht von v. Wilmowski und merbe. und Levy. Civilvrozehordnung (6. Aufl.) Bb. 1 Bemerk. 3 zu d. 426 S. 646, fein, fo wurde biefelbe eben feine Billigung verdienen. Worte bes Abl. 2 bes &. 426 geben zu biefer engen Auslegung feinen Unlag: wenn es bort heißt: "Bangt bie Enticheibung über einzelne selbständige Angriffs= und Berteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so" u. s. w., so ist das Wort "Entscheidung" nicht in formellem, sondern nur in materiellem Sinne zu versteben, wie häufig in ber Civilprozehordnung, z. B. in &. 513 Riff. 7. bessen Kall allgemein als gegeben angesehen wird, sobald nur eine einzelne ber mehreren in bem Urteile enthaltenen materiellen "Entscheidungen" nicht mit Grunden versehen ift. Die inneren Grunde murden aber aeaen ienes eingeschränfte Berftanbnis ber fraglichen Beftimmung in §. 426 Abs. 2 sprechen, indem dafür, dem Gerichte die Anordnung ber Gibesleiftung burch Beweisbeschluß auch ohne ein Ginverftandnis der Barteien gerade in dem Falle, wenn über ein einzelnes Angriffsober Berteibigungsmittel ein Zwischenurteil ergeben foll, und nicht auch in bem Falle, wo der ganze Brozefiftoff durch ein Endurteil einheitlich erledigt wird, zu gestatten, keinerlei legislative Ameckmäßigfeit angerufen werden tann. Mit Recht heben baber Structmann und Roch, Civilprozegordnung (5. Aufl.) Bemert. 4 zu &. 426 S. 484. ausbrudlich hervor, bag für bie Bulaffigleit ber Anordnung der Eidesleistung durch Beweisbeschluß darauf nichts antomme, ob bas Gericht bemnächst ein unbedingtes Awischenurteil erlasse, ober nicht.

Immerhin hätte nun aber, wie oben gezeigt, die zu enge Formulierung des dem Kläger auferlegten Sides schon für sich allein zur Aushebung des vorigen Urteiles führen müssen. Es tam aber noch der durchgreisendere Aushebungsgrund hinzu, daß das Oberslandesgericht überhaupt nur durch rechtsirrige Verteilung der Beweisslaft auf diesen zugeschobenen und angenommenen Sid zu erkennen veranlaßt worden ist. Dasselbe ist davon ausgegangen, daß aus der Vorbehaltlosigkeit der Annahme der verspäteten Lieserungen, der Bahlungsleistungen und der Zahlungsversprechen sich der Verzicht des Beklagten auf den ihm etwa an sich gebührenden Schadensersah wegen verspäteter Erfüllung ergebe. Da aber diese Vorbehaltlosigkeit, welche zum Grunde der vom Kläger der Kompensationseinrede entsgegengesetzen Replif des Verzichtes gehörte, in Abrede gestellt war,

jo hatte bas Oberlandesgericht ben Beweis berfelben vom Rlager ermarten muffen. Es barf freilich bie Frage, wie die Beweislast in Källen, wo es auf die Borbehaltlofigkeit einer Handlung ober Erklärung, bezw. einen gemachten Vorbehalt ankommt, grundsählich zu perteilen fei, als bestritten gelten. In ber neueren beutschen Rechtspraxis ist sie hauptsächlich zur Sprache gekommen in Anlag der Beftimmung in §. 307 A.S.R. I. 5, wonach ein Gläubiger, der eine verzögerte Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Borbehalt angenommen hat, keinen Anspruch mehr auf die etwa verfallen gewesene Konventionalstrafe hat; die Frage liegt indessen hierbei nicht anders als in jebem anderen Kalle biefer Urt, und nach preuß. Landrechte nicht anders als nach gemeinem Rechte. Das frühere Obertribunal zu Berlin verlangte vom Gläubiger den Beweis des Borbehaltes (Entsch. besselben Bb. 62 S. 10 und Striethorst, Archiv Bb. 63 S. 74, Bb. 77 S. 53), unter Zustimmung von Dernburg (Preuß. Privatrecht Bb. 2 4. Aufl. &. 41 S. 106), das Reichsoberhandelsgericht bagegen vom Schuldner den Beweis der Lorbehaltlosigfeit (Entsch. desselben 286. 13 S. 14 fla.), und bem haben fich angeschloffen Rebbein und Reinde, Allgemeines Landrecht (2. Aufl.) Bb. 1 G. 187 Anm. 156, und Förfter-Eccius. Breuf. Brivatrecht Bb. 1 (5. Aufl.) §. 107 Anm. 44 S. 733. Der I. Civilsenat bes Reichsgerichtes bat die Frage unentschieben gelaffen (Entich, bes R.G.'s in Civilf. Bb. 2 G. 28 flg.); ber frühere I. Hilfssenat besselben aber ift bem Reichsoberhandelsgerichte beigetreten (Beiträge zur Erläuterung bes beutschen Rechts Bb. 24 S. 417 fla.). Diese Anficht, welche in bergleichen Fällen ben Schulbner für beweispflichtig erklärt, ift auch die richtige, ba ber lettere einen besonderen Erlöschungsgrund für einen Teil feiner Berbindlichteit aeltend macht. Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß diese Beweispflicht in bemfelben Sinne aufzufassen ist wie die Beweispflicht' besjenigen, ber bie Unbebingtheit eines Rechtsgeschäftes behauptet: ber Beweispflichtige braucht nur einen Vorgang barzuthun, welcher an und für sich von einem gemachten Vorbehalte nichts erkennen lant. Smmerhin bleibt es babei, daß, wo als Beweismittel nur die Eibeszuschiebung zu Gebote fteht, junachft ber Gläubiger Gelegenheit erhalten muß, die bom Geaner behauptete Borbehaltlosigfeit burch feinen Gib zu wiberlegen." . . .